

Übersetzung einer Denkschrift des Hochw. Herrn Rektors Franz Anton Reuter (1745-66) vom 28. Sept. 1759. Sie scheint gerichtet zu sein an die Stifterin des hiesigen Benefiziums, Frau de Berghes in Gimborn, sowie an den dortigen Amtsverwalter.

Leider bin ich wegen anderer dringlicher Arbeiten wieder davon abgekommen, sodaß ich einem Nachfolger die gelegentliche Fertigstellung der Übersetzung empfehle.
Das 42 Folioseiten starke Original liegt im Pfarrarchiv sub lit. „Urkunden“, Band III.

Belmicke, den 21. Mai 1927.

C. Kohl Pfr.

Seite 1

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes !

Hochwürdiger, ausgezeichneter Pfarrer !

Obwohl die Regelung der Dinge, welche unsere Erlauchte Stifterin und Ew. Herrlichkeit mir aufgenötigt, äußerst schwierig ist und fast mein schwaches Können übersteigt, so erachte ich sie gleichwohl für durchaus notwendig; ja ich habe vom Beginn meiner hiesigen Amtstätigkeit an bis auf den heutigen Tag inständig darum gebetet. Die Ränke sind nämlich von einer Art, von einer Menge und Größe, daß ich mich umso tiefer in sie zu verstricken scheine, ja mehr ich bestrebt bin, mich ihnen zu entziehen. Daher kann diesen einzig und allein eine Bevollmächtigtengruppe und eine Vermittelung, um welche ich fast von Tag zu Tag häufiger 14 Jahre lang den gütigen und großen Gott angefleht habe, ein Ziel setzen. Die Kommission kann gleichzeitig auch den Anfang damit machen, diese Sachen, nachdem sie dieselben geklärt, sowie alle anderen notwendigen und nützlichen Dinge, in ein Gedenkbuch einzutragen, damit ein Nachfolger nicht im Unklaren oder im Zweifel bleibe. Damit aber die umstrittenen Rechtsfragen und die Tatsachen, über die man im Zweifel ist, um so klarer bestimmt werden können, sende ich anbei ein:

- 1, Die Verrechnung der Auslagen des Hochw. Herrn Liese, meines Vorgängers selig. Anged., insoweit diese die Friedhofsumzäunung und den Bau des Pfarrhauses, wie er es (das Haus) nennt, betreffen, unter dem Buchstaben **A**. Desgleichen einen gesonderten, allseitigen Rechnungsauszug unter dem nämlichen Buchstaben **A**.
2. Drei Abschriften der Quittungen (?) über die Gelder, die den Arbeitern gezahlt worden sind, unter den Buchstaben **B.C.D**.
3. Eine Abschrift des Verkaufsvertrages der Güter, der jedoch noch keine gerichtliche Bestätigung gefunden hat, unter dem Buchstaben **E**.
4. Einen Rechnungsauszug der Gelder, die an Peter Scheele, den Verkäufer der Güter, gezahlt worden sind, unter dem Buchstaben **F**.
5. Zwei Abschriften von besonderer Wichtigkeit, wie ich dies auch auf der Rückseite der betreffenden Aktenstücke bemerkt habe: Die eine enthält nämlich die Summe, die dem Peter Scheele, dem Verkäufer, von den 160 Talern Verkaufspreis gezahlt worden ist; desgleichen enthält dieses Schriftstück auch die Summe der (von ihm) empfangenen Gelder und die Auslagen, alles in einer umfassenden Verrechnung zusammengestellt, unter dem Buchstaben **G**. Die zweite sehr wichtige Abschrift betrifft die rückständigen Zinsen. Diese waren nämlich noch von den Erben des Johann Adam Scheele den Fürstenbergischen Armen infolge der Hypothek von 50 Reichstalern zu zahlen; unter Buchstabe **H**. - Desgleichen noch eine Abschrift von scheinbar großer Bedeutung, welche eine Aufrechnung von Einnahme oder Ausga

Seite 2

ben enthält unter Buchstabe **J** .

6. Ein Zeugnis des Uhrmachers inbetreff der Uhr, unter dem Buchstaben **K**.

7. Eine Abschrift des Zeugnisses des Christian Bockemühl von Hackenberg des Inhalts, daß die Auszahlung des rückständigen Kapitalteiles dem Johann Peter Lütticke nach Liese's Tode geleistet worden ist; unter dem Bust. **L**.

Endlich noch andere Schriftstücke, teils in der Urschrift, teils in Abschrift, welche den von mir aufgewandten Eifer bezeugen.

Lassen wir nun die Sache selbst ins Auge fassen, soweit es möglich ist und ich es vermag ! Wir wollen auch die Ausgaben und Einnahmen meines verehrten Vorgängers, des seligen Herrn Liese, über welche nie eine Rechnungsablage erfolgt ist, zusammenstellen, um sie zu vergleichen:

Ausgaben :

Die Aufstellung der Gesamtauslagen beläuft sich, wie ein etwaiges Nachrechnen es vertun wird, auf 453 Taler, 57 Albus und 8 Heller. Siehe diese Aufrechnung unter Buchstabe **A** ! Siehe unter demselben Buchstaben **A** den besonderen, allseitigen Auszug ! Somit

	Rtaler	Albus	Heller
Summe aller Ausgaben	453	57	8

Einnahmen :

In dem Ausgabenbuche kommen nur folgende Einnahmen vor, die mit diesen Worten angeführt sind: „ Am 16. Januar 1741 habe ich von Herrn S.T. Amtsverwalter de Berghes die vonseiten der Durchlauchten Fürstin zur Erbauung eines Hauses angewiesenen 100 Gulden erhalten „. Mithin machen 100 Gulden

	66	52	--
„ Den 7. Mai (1741) habe ich durch den genannten (Scabinus) Schöffen Heuser von dem vorhin angeführten Herrn Amtsverwalter de Berghes für den Hausbau 30 Taler bergisch empfangen „. Siehe Seite 3 !			

macht	30	60	--
-------	----	----	----

„ Den 25. Juli habe ich von Herrn de Berghes durch den Soldaten Dalwig erhalten 31 Reichstaler, 13 Albus, 3 Heller Siehe S. 3 !

31	13	3.
----	----	----

Anmerkung: Aus welcher Quelle diese Einnahmen geflossen sind, ob aus der Rückgabe von Kapitalien oder aus fremden Schenkungen, bleibt unbekannt.

Vielleicht wird es die Durchlauchtigste Fürstin wissen, die ich gütigst darum zu fragen bitte. – Diese Einnahmen freilich hat der Hochw. Herr Liese in das Ausgabenbuch oder die Ausgabenrechnung eingetragen. Über andere Einnahmen ist nichts in meine Hände gelangt. Zweifelsohne sind hier aber noch anzureihen die Kapitalien der verloren gegangenen Hypotheken. Diese sind gleichfalls unter Einnahme zu buchen.

Seite 3

1. Ein Kapital von 120 Reichstalern einer verloren gegangenen Hypothek, welche von der Witwe Maria Ising und ihrem Sohn in Sessinghausen errichtet und dem Benefizium einverleibt war

120	”	”	;
-----	---	---	---

2. Ein Kapital von 124 R.-talern und 52 Albus einer Hypothek, die von Christian Bockemühl und seiner Ehefrau aus Hackenberg errichtet und gleichfalls dem Benefizium einverleibt war.

124	52	--
-----	----	----

Bemerkung : Den noch ausstehenden Teil dieses Kapitals hat nach dem Tode des Herrn Rektor Liese sein Schwager Joh. Peter Lütticke ohne mein Vorwissen eingefordert und zurückbekommen, indem er von dem genannten Schuldner Bockemühl eine Kuh im Werte von etwa 12 ½ bis 13 ½ Talern erhielt, wie aus einem Handschreiben des erwähnten Schuldners hervorgeht. Siehe Abschrift des Zeugnisses unter Buchst. **L** !

Genannter Lütticke behauptet zwar, dieses seien keine Kapitalien, sondern nur Zinsen gewesen. Eine wohlbegründete Vermutung scheint jedoch gegen ihn zu sprechen. Denn etwa um dieselbe Zeit, wo er die Kuh geholt hatte, hat er mir gegenüber geäußert, das Benefizium schulde ihm nach der Rechnungsablage, die er mit dem gnädigen Herrn Amtsverwalter de Berghes ins Werk gesetzt und ebendiesem erstattet habe, (insoweit ich mich ungefähr entsinnen kann) 14 oder 16 Taler.

Gleichfalls ist unter Einnahme zu buchen die Kollekte in seiner münsterländischen Heimat. Daß diese sich auf 110 Taler belaufe, wie ein sonst glaubwürdiger Ungenannter dem Zeugnisse der Hochedlen Frau und ihres Oheims zufolge (siehe den Zusatz in dem Briefe

der gnädigen Frau und des Oheims) vom Hörensagen in hiesiger Gegend erzählt habe, scheint durchaus unzutreffend, gleichwie es auch jenen durchaus nicht glaubwürdig vorzukommen scheint. Der Wahrheit kommt vielmehr näher das, was ich aus dem Buche des Hochw. Herrn Rektors Liese sel. Anged. herausgefunden habe, worin dieser seine Messen anscrieb und welches mir J.P. Lütticke gegeben hat, welche Notiz ich zur näheren Kenntlichmachung unterstreiche: „Zu Münster 64 Reichstaler und 28 Schillinge.“

Auf alle Fälle scheint diese Eintragung die Kollekte zu betreffen. Ob er jedoch die ganze Summe in der Stadt allein oder gleichzeitig in der Gesamtheimat (dem Münsterlande) ersammelt hat, ist schwer herauszubekommen. Nehmen wir jedoch an, die (gesamte) Kollekte habe sich auf 64 Taler und 28 Schillinge belaufen.

Dann macht das:	64	40	5 1/3
-----------------	----	----	-------

Seite 4

Gleichfalls sind unter Einnahmen zu buchen Geschenkgelder vonseiten des Erlauchten Fürsten aus dem Verfahren gegen die illegetime Elisabeth Schroeder, katholischer Religion, der legitimen Gattin des Lutheraners Heinrich Flick, deren Güter nach ihrem Tode auf 70 Reichstaler und 40 Albus abgeschätzt worden sind. Das geschah im April des Jahres 1742. Und wirklich erklärten sich am 30. April desselben Jahres Johann Peter Stamm und die Witwe Johann Adolph Stamm in einer Audienz zu Gimborn vor dem stellvertretenden Amtsverwalter, dem Herrn Karl Kopp sel. Anged., bereit, die genannten Güter, die der Staatskasse zugesprochen waren, zu dem abgeschätzten Preise zu kaufen. Die Summe dieses abtaxierten Preises hat die Witwe Johann Adolph Stamm, Margareta geb. Vinckenröder, unter Hinzulegung von sowohl zwei Albus Zinsen pro Taler, als auch von drei Talern noch obendrein, nach Ablauf einer gewissen Zeit dem Hochw. Herrn Rektor Liese in (wie sie angibt) barem Gelde gezahlt.

Macht	70	40	--
-------------	----	----	----

Was noch darüber hinaus für den Pfarrhausbau gespendet worden ist, entzieht sich, obschon es, wie man annimmt, mehr gewesen ist, meiner Kenntnis, außer daß zugleich mit den Hypotheken, die mir im Jahre 1745 überreicht wurden, eine allgemeine Mahnschrift in meine Hände gelangte, welche von dem Gläubiger Wilhelm Hengstebeck im Jahre 1736 aufgestellt und im Jahre 1737 erneuert worden war. Sie enthält eine hinlänglich zahlreiche Aufzählung von Schuldnern aus den benachbarten Dörfern. Obschon nun in dieser Schrift von einer ordnungsmäßigen Schenkung oder von einer unentgeltlichen Abtretung der aufgezählten Schuldforderungen zu Gunsten des Benefiziumsinheriters zum Zwecke des Pfarrhausbaues keine Erwähnung geschieht, so nimmt man dennoch, weil diese (Aufstellung) unter den Schriftstücken und Papieren des Hochwürdigsten Herrn Liese aufbewahrt und mir übergeben wurde, als richtig an, daß die aufgeführten Schuldforderungen, jenem zu dem genannten Zwecke geschenkt worden sind.

Von der Beitreibung dieser Forderungen scheint er (freilich) genau so abgesehen zu haben, wie auch ich. In gleicher Weise habe ich auch von der Einkassierung von einigen anderen Summen, die ihm geschenkt worden waren, Abstand genommen. ---

Wenn diese scheinbar insgesamt eingekommenen Gelder von den Ausgaben der gesamten Rechnung in Abzug gebracht werden, so übersteigen die Einnahmen die Ausgaben um

54 Taler,	44 Albus und	1/3 Heller
-----------	--------------	------------

Falls dagegen die unter obiger N3=Notiz vom Durchlauchten Herrn Stifter zweimal empfangenen Gelder, - das eine Mal durch den Schöffen Heuser und das andere Mal durch den Soldaten Dalwig -, aus Kapitalrückgabe stammen sollten (siehe die obige Bemerkung !), dann

Seite 5

würden freilich die Ausgaben die Einnahmen übersteigen um

7	29	2 2/3.
---	----	--------

Und doch, es ist immer noch kein Ende mit den Unklarheiten in Einnahme und Ausgabe, wie es daher auch zweifelhaft bleibt, aus welchen Mitteln der Verkaufspreis der Güter von 160 Talern hinsichtlich seines rückständigen Teiles gedeckt worden ist.

(Dieser Verkauf erfolgte, nebenbei bemerkt, am 1. Januar 1741). Dann mag der Verkäufer Peter Scheele in der Tat als abgefunden und erledigt angesehen werden, so habe ich

demnach, da ja nichts drängt, den Empfang des Geldes einzugestehen und außerdem alles im Klaren zu sein scheint, niemals gehört, daß über die Zahlung des Preises eine Quittung gegeben worden sei. Nein, vielmehr scheint er bis zur Stunde einen „Verzicht“, wie es in der Volkssprache heißt, und ein freies Recht der Seinigen auf die verkauften Güter vorschützen und behaupten zu wollen, wie solches denn auch von den Miterben, welche die Hypothek (von der unten noch die Rede sein soll) zurückverlangen, mir in gehässiger Weise ist vorgeworfen worden. Daher sage ich auch, aus welchen Mitteln der Betrag des Restteiles der Verkaufssumme oder, wie es gewöhnlich heißt, des Kaufschillings, gedeckt worden sei, (bleibt zweifelhaft). Hat er doch nach meinem aus der Gesamtrechnung vorgenommenem Auszuge nur 115 Taler, 42 Albus und 8 Heller erhalten ! (Siehe diesen Auszug unter Buchst. **F** !). Folgerichtig wären also dem Peter Scheele von der des Verkaufspreises noch 44 Taler, 35 Albus und 4 Heller zu zahlen. Wie ist dieser Zweifel zu lösen ? Antwort: Um den Zweifel einigermaßen zu klären, könnte die wichtige Abschrift unter Buchstabe **G** dienlich sein, die folg. Wortlaut trägt:

„ Am 27. Dez. 1743 habe ich mit P. Scheele abgerechnet und hat selbiger laut Rechnung einschl. der 15 Taler für die Fürstenbergischen Armen u. der 11 Taler für die Belmicker Miterben) empfangen 157 Taler und 20 Schillinge. Demnach bleiben noch an ihn zu zahlen 2 Taler und 34 Schillinge. – Anmerkung: Für Rechnung des Peter Huperz muß ich dem P. Scheele zahlen 1 Taler und 33 Schillinge.“ –

Zum besseren Verständnis dieser Abschrift ist erstens zu bemerken, daß die Erben Joh. Adam Scheele aus Belmicke, deren samt dem Verkäufer P. Scheele fünf sind, aus der Hypothek den Fürstenbergischen Armen eine Kapitalsumme von 50 Reichstalern schulden. Die Zinsen davon waren vom Jahre 1730 bis zum Jahre 1741, beide Jahre einschließlich (am 1. Januar des letztgenannten Jahres hatte er (Liese) die Güter vom Verkäufer Scheele erworben), auf 28

Seite 6

Taler aufgelaufen, wie aus der wichtigen Abschrift unter Buchstabe **A** hervorgeht, welche sich auf die gesamten Erben bezieht. Der bestimmte, auf den Peter Scheele entfallende 5. Anteil, machte also 10 Taler aus. Daraus folgt anscheinend, daß die übrigen 5 (Taler) Zinsen waren, die von dem genannten Peter Scheele den erwähnten Armen noch aus den Vorjahren zu zahlen waren. – An dieser Stelle wäre als Einschaltung auch anzuführen, daß ich die genannten 10 Taler des erwähnten Kapitals, welche das Benefizium betrafen, zugleich mit den Zinsen von den 4 Jahren, die für mich in Frage kamen (nämlich von 1745-49), laut Quittung dem Herrn Kraeling, dem Sachwalter Sr. Exzellenz, des Freiherrn von Fürstenberg, am 2. April 1749 aus meiner Tasche bezahlt habe. Es fanden sich gleichzeitig auch die übrigen 4 Erben des Joh. Adam Scheele ein, um ihren Pflichtteil an der Kapitalsumme von 40 Jahren zu entrichten. Ausgenommen blieb der Hypothekenanteil, den Christoph Scheele noch zurückbehält.

Zweitens ist noch zu vermerken, daß die 5 Erben des Joh. Ad. Scheele dem Gläubiger Wilhelm Hengstebeck, einem Olper Bürger, auf Grund einer Hypothek 50 Reichstaler schuldeten, ja noch mehr. Namentlich Peter Scheele schuldete für seine Person dem genannten Gläubiger 8 Taler aus Geldern, die ihm auf Borg gegeben worden waren. Außerdem schuldete er noch 6 Taler, welche teils aus Zinsen, teils aus verkauften Waren herrührten, dazu noch 14 Petermännchen auf Grund derselben Hypothek. Bürgschaft leistete die Mutter des Peter Scheele, sowohl für die gesamte Hypothek als auch für die Schulden des Sohnes. Diese Hypothek wurde von dem mehrfach erwähnten Gläubiger, insoweit nämlich die 50 Taler in Frage kommen, an das Benefizium abgetreten und demselben geschenkt, mit der Auflage, jährlich 4 hl. Messen zu lesen, nachdem er verstorben sei. Diese Stiftung wurde am 22. Sept. 1736 vor dem Gericht zu Drolshagen von Peter Scheele und seiner Schwester Anna Margareta sel. Anged. für ihre Person und für ihre Miterben, für deren Pflichtteil sie sich gleichzeitig verbürgten, anerkannt und in gesetzlicher Form zugunsten des Benefiziums bestätigt.

Es ist daher die Annahme wohl begründet, daß die der Abschrift **G** auf der vorigen Seite entnommenen Worte : „ und der 11 (Taler) an die Belmicker“ sich auf den Pflichtteil des Kapitals beziehen, der auf den Peter Scheele auf Grund der genannten Verpflichtung entfiel, und noch dazu, daß diese 11 Taler von dem Verkaufspreise zu 160 Talern in Abzug

gebracht worden sind. Und dennoch, wenn man auch diese 11 Taler und die 15 Taler für die Fürstenbergischen Armen, die in der ersten

Seite 7

Darlegung erwähnt wurden, zusammenfaßt und den in dem gesonderten Auszuge unter Buchstabe **F** aufgeführte Einnahmen hinzuzählt, so kommen doch an wirklich gezahlten Verkaufspreis nur 141 Taler, 42 Albus und 8 Heller heraus. Daher frage ich mich: Aus welchen Mitteln sind dem Peter Scheele die 157 Taler und 20 Petermännchen gezahlt worden, die in der Abschrift **G** angeführt sind ? Zwar waren (vertragsgemäß) die Eintragungsgebühren der noch nicht gerichtlicherseits bestätigten Verkaufsurkunde und gleichfalls die Kosten für die (noch nicht getätigte) Ausmessung der Parzellen dem Peter Scheele vom Verkaufspreise abzuziehen, und somit konnte folgerichtig die Zahlung des einen oder anderen Talers hinausgeschoben werden. Allein, das betrifft nicht unseren Zweifel.

Hier mach' mal eine Pause, liebe Leser !

Eben diese Abschrift **G** enthält nun, unter Voranschickung einer Bemerkung: „ An einem anderen Ort ist folgendes verzeichnet“, welche aus der Feder des Herrn Gerichtsschreibers sel. Anged., eines Mannes von peinlicher Gewissenhaftigkeit stammt, folgende, wohlzubeachtende Aufzeichnung, die ich zur besseren Kenntlichmachung unterstrichen habe:

Nämlich: „ Empfang oder Einnahme	445 Taler	-	30 Schillinge
Ausgabe	<u>443</u>	„	<u>20</u> „

Diese Abrechnung erfolgte am 18. März 1744.

Obwohl also, wie ich schon sagte, die Abschrift **G**, die mir sehr glaubwürdig vorkommt, diese Aufzeichnung enthält, und obschon diese Rechnung nur ein Jahr und vier Tage vor dem Tode meines verehrten Amtsvorgängers aufgestellt wurde, so werden dadurch dennoch ebenso wenig die bereits angeführten, wie auch die nachfolgenden Unklarheiten beseitigt.

Erste Unklarheit.

Zunächst herrscht Unklarheit darüber, ob das Kapital in Höhe von, wenn ich nicht irre, 60 Talern, welches an die gnädige Frau von Ley sel. Anged. aus Hackenberg ausgeliehen worden war, aus der Kirchenkasse oder aus dem Privatvermögen des Hochw, Herrn Liese stammte. Auf diese Unklarheit haben einstmals die Mutter (d.i.v.Ley) und ihre Tochter, die nunmehrige Witwe von Jechner, hingewiesen. Sie erbaten nämlich eine Herabsetzung der aus dieser Anleihe erwachsenden Zinsgelder. Die Tochter behauptet nun, der Hochw. Herr Liese habe wiederholt versichert, er könne den Zinsfuß nicht ermäßigen, weil dieses Kapital Kirchen- oder Benefizialgeld sei. Sie wollten sich daher des Kapitals entledigen und luden demgemäß mich sowohl als

Seite 8

auch den Peter Johann Lütticke, letzteren allerdings, ohne daß ich darum wußte, schriftlich ein, uns in Hackenberg einzufinden, um die Auszahlung des Kapitals entgegen zu nehmen. Solches geschah denn auch von meiner und seiner Seite am Tage vor dem Feste des hl. Klemens (also am 22. Nov.) etwa im Jahre 1746 oder 1745. Er (nämlich Scheele) beanspruchte für seine Person die Auszahlung der Hypothek, während ich mich dagegen wandte. Doch während jener es (anfangs) ruhig hinnahm, daß die gnädige Frau von Ley ihre Hand (schon) nach mir hin ausstreckte – in dieser Handbewegung war nämlich enthalten, daß sie vom Herrn Liese das genannte Kapital erhalten – so protestierte Johann Peter und seine Frau (gleich darauf) und behaupteten, das Kapital sei Privatvermögen vom Herrn Liese gewesen. (eingefügt: nachdem die Zustimmung des Wohlledlen Herrn Stifters nachgesucht u. erteilt worden sei) Daraufhin zog (die gnädige Frau) ihre Hand samt dem Briefe an den Hochedlen Herrn Stifter zurück, und Lütticke erhielt das Kapital, obwohl eine Rechnungsablage noch nicht erfolgt war. Und ich habe dann auch keinen Einspruch erhoben.

Zweite Unklarheit.

Viel größer ist die Wahrscheinlichkeit daß das Kapital, welches Herr Brölemann auf Grund eines Darlehns schuldet, aus Privatgeldern des Hochw. Herrn Liese stammte. So bezeugen es Herr Brölemann (selbst) und der Erbe Lütticke. Überdies läßt kein Verdachtsgrund, wenigstens keiner von einigem Belang, auf das Gegenteil schließen.

Dritte Unklarheit.

Eine Parzelle des Hofgutes, in Größe von 20 Viertelscheid, war, wie man erzählt, von der Witwe des Johann Adam Scheele in Belmicke oder auch von ihrem Manne (selbst, während dieser noch lebte) dem Johann Adolph Stamm und dessen Ehefrau gegen ein Darlehn von 20 Reichstalern verpfändet worden. Elf Jahre hindurch war der Nießbrauch (der Parzelle) an die Stelle des (baren) Zinsgeldes getreten (während der Verpfändungszeit waren keinerlei Steuern davon gezahlt worden). Danach war (diese Parzelle) von den nämlichen (Eheleuten Stamm) käuflich erworben worden. (Diese Parzelle) nun kaufte mein Herr Vorgänger für 20 Reichstaler zurück. – Es muß nun zunächst die Frage aufgeworfen werden, in wessen Namen er diesen Rückkauf tätigte oder ob er es auf seinen eigenen Namen getan habe. Sodann bleibt fraglich, woher er das Geld nahm. Ob aus Eigenem oder aus der Kirchenkasse ?

Was die erste Frage angeht, so behaupten zwar die Erben Scheele, daß der Hochw. Herr Rektor Liese diesen Rückkauf nicht zu Gunsten des Benefiziums getätigt habe, weil Peter Scheele zugleich mit seiner verwitweten Mutter durch den Verkauf sein Anrecht auf den Ankäufer übertragen habe. Allein, um dies zu beweisen, müßten sie schon eine unzweideutige Urkunde beibringen. Aber, gesetzt den Fall, daß eine
Seite 9

solche unzweideutige Verkaufsurkunde überhaupt vorhanden sei, so spricht gleichwohl eine starke Vermutung dafür, daß die Erben Scheele mit dem Hochw. Herrn Liese insbesondere dahin übereingekommen waren, das Eigentumsrecht des in Frage kommenden Teiles des Grundstückes für dauernd auch auf seine Nachfolger zu übertragen. Das beweist schon die Tatsache, daß vor der ersten Vermessung und Teilung der in Frage kommenden Ackerparzelle, sowohl unter meinem Vorgänger, als auch noch drei oder vier Jahre während meiner Zeit, eine gemeinschaftliche Nutznießung zwischen uns und den Belmickern bestand. Zudem bezahlte jeder die Steuern, die auf ihn entfielen, und von ihrer Seite ist wegen der Nutznießung nie etwas verlangt worden.

Was den zweiten Fragepunkt angeht, so behaupten die Eheleute Johann Peter Lütticke mit Bestimmtheit, daß jener Rückkauf aus eigenem Geldmitteln erfolgt sei. Ja, sie erklären sich bereit, diesen, sowie auch andere Punkte, mit einem gewöhnlichen Eide zu bekräftigen. (Vergleiche hierzu den beigefügten Brief des Herrn Gerichtsschreibers unter Nummer 1. !). Die Witwe Margaretha Stamm und ihre Söhne zweifeln jedoch diese Behauptung an. Sie erzählen nämlich, sie hätten vom Hochw. Herrn Liese nach dem Grunde befragt, der ihn bewegen könnte, den fraglichen Teil der Ackerparzelle zurückzukaufen. Daraufhin habe jener erwidert, er sei gezwungen, das Geld, damit es nicht fruchtlos daliege, fruchtbringend anzulegen. Und er fügte noch, wenn ich nicht irre, hinzu, das Geld sei Eigentum der Kirche oder des Benefiziums.

Nachfolgender Zweifel, den ich hege, spricht freilich, wenigstens einigermaßen, zugunsten der Witwe Lütticke, der Erbin des Herrn Liese. Ich meine mich nämlich zu erinnern, daß der Hochw. Herr Liese, als wir beide seinerzeit auf dem, wenn ich nicht irre, in Frage kommenden Acker spazieren gingen und über dies und das redeten, gesagt habe: „(Die Kaufsumme dieses Ackers) muß mein Nachfolger mir (oder meinen Erben) erstatten.“

Im Jahr 1749, als ich bereits bis ins vierte Jahr hinein mich des Eigentumsrechtes erfreut hatte, besäeten und beackerten die Erben Joh. Adam Scheele das gesamte Teilstück des in Frage kommenden Ackergeländes und nahmen durch diese gewalttätige Handlungsweise das Eigentumsrecht für sich allein in Anspruch. Nachdem sie nun jenes fraglich Teilstück sich angeeignet hatten, luden sie mich ein, über den (anderen) Restteil des (Gesamt=)

Ackers das Los zu ziehen.. Ich leistete jedoch keine Folge, sondern legte gegen die gewaltsame Besitzergreifung Verwahrung ein, indem ich darauf hinwies, daß ein gemeinschaftliches Eigentumsrecht hinsichtlich des Gesamtackers bestehe, sowohl zwischen den Belmickern und meinem Amtsvorgänger, als auch zwischen jenen und mir.

Ich habe sie zwar auch gerichtlich belangt. Als jedoch bereits zum dritten Male das richterliche Gutachten gegen mich ausfiel, da habe ich von einer weiteren Verfolgung des Prozeßverfahrens Abstand genommen, weil der Richter gegen mich durchaus voreingenommen war und ich dem Endurteil aus solchem Munde entgehen wollte. Ich habe dann auch den Acker hinsichtlich seines verbleibenden Restteiles und folgerichtig auch den ganzen Acker vollständig

Seite 10

brach liegen lassen, (Man hatte nämlich, wie es heißt, andere in meinem Namen lösen lassen, Dieses geschah jedoch nicht mit meiner Einwilligung, sondern vielmehr dagegen. Und so soll jenes Stück mir bei der Vermessung zugefallen sein).

Ich habe jedoch stets, bis zum heutigen Tage, die ganzen Abgaben, auch die, welche auf das fragliche Feldstück von 20 Viertelscheid Größe entfielen, bezahlt und zwar sowohl jene, die pflichtgemäß dem Fürsten zu entrichten waren, als auch jene, welche infolge des Krieges oder aus irgend einem anderen Grunde erhoben wurden. Es sollte auf diese Weise sowohl mir als auch meinen Nachfolgern stets die Möglichkeit offen bleiben, unser Eigentum auf gerichtlichem Wege einzufordern, indem wir uns eben stützen auf unser gutes Recht.

Es ist jedoch außerdem noch besonders hier zu vermerken, daß Christoph Scheele in seinem und seiner Miterben Namen das Kaufgeld des in Frage kommenden Ackerstückes, des Stückes nämlich, welches die 20 Taler gekostet hatte, dem Johann Peter Lütticke zurückgegeben und daß er darüber auch eine Quittung erhalten hat.

Endlich muß ich noch bemerken, daß ich die Anna Margaretha Scheele, die als Jungfrau sich Gott geweiht hatte (Sie war also Nonne !), als sie vor drei Jahren gefährlich erkrankte, versehen habe. Bei dieser Gelegenheit vermachte sie mir den für sie in Frage kommenden Teil von jenen 20 Viertelscheid. Hierüber existiert jedoch keinerlei Urkunde. Denn durch eine gefährliche Krankheit war ich damals ans Krankenlager gefesselt und konnte nur mit Mühe, unter Zusammenraffung aller meiner Kräfte, jene mit den hl. Sterbesakramenten versehen. Gleichwohl sind gerade meine Gegner, denen sie es gleichzeitig anvertraute, Zeugen für die tatsächliche erfolgte Schenkung, nämlich ihre Schwester Maria Scheele und deren Ehemann. Sie leugnen auch diese Tatsache nicht ab. Höchstens behauptet der Ehemann von Maria Scheele, diese Schenkung habe die Absicht zugrunde gelegen, daß dafür der entsprechende Teil der Kapitalsumme von 20 Reichstalern wieder zurückerstattet werde. Auch sei damit gleichsam die Bedingung verknüpft gewesen, eine Hypothek zu erstatten, die ich zurückbehalte, nämlich die 50 Reichstaler, die aus einer dem Gläubiger Wilhelm Hengstebeck geschuldeten Summe herrühren, welche der Kirche gestiftet worden waren. Daß übrigens die Hoffnung auf Wiedererstattung dieser Hypothek diese Schenkung, die an sich ohne Einschränkung war, veranlaßt haben könnte, halte auch ich für annehmbar. Lassen wir nunmehr zu dieser Hypothek übergehen, da sie gleichsam einen wesentlichen Punkt unserer Abhandlung darstellt !

Vierte Unklarheit.

Wilhelm Hengstebeck, der Gläubiger einer Hypothek von 50 Talern war, die auf den Belmickern, bzw. auf den Erben Johann Adam Scheele lastete, hatte diese an die hiesige Kirche vermacht, wie oben in der zweiten Bemerkung dargetan wurde. Diese Hypothek habe ich nun zusammen mit anderen Hypotheken von dem Herrn Gerichtsschreiber empfangen und behalte sie. Diese fordern jene nun, da sie ihnen gleichsam zukomme, zurück. Es habe nämlich, so

Seite 11

behaupten sie, mit meinem Herrn Amtsvorgänger eine Vereinbarung stattgefunden, der ein Gutachten des Baumeisters Johannes Nebeling zugrunde liege. Letzterer wird von ihnen nämlich als Zeuge dafür angeführt, daß der Wert des Pfarrhauses, welches damals noch den

Erben Scheele gehörte (Die Erweiterung oder den Anbau ließ nämlich der Hochw. Herr Liese ausführen), dem Werte der Hypothek gleichgekommen sei und zwar dem vollen Werte von 50 Talern, wie ich früher angenommen habe, oder wenigstens, nach meinem jetzigen Dafürhalten, dem Werte der Hypothek, insoweit diese nur die vier Erben betrifft. Peter Scheele hatte nämlich (ganz) bestimmt schon früher verkauft, und somit konnte der auf ihn entfallene (fünfte) Anteil nicht mit unter die Vereinbarung fallen, da er ja die anderen Erben nichts (mehr) anging.

Folgende Gründe sprechen zu ihren Gunsten:

1. Sie sind sich alle von Anfang an bis zum heutigen Tage in ihrer Behauptung stets gleich geblieben, selbst der Verkäufer Peter Scheele und die verstorbene Nonne Anna Margaretha behaupten dasselbe.
 2. Verdient die Aussage des verstorbenen Baumeisters des neuen Pfarrhauses Beachtung. Diesen habe ich im ersten Jahre meines Hierseins, nämlich im Jahre 1745, versehen. Dabei sagte er vor vielen Anwesenden, ohne von mir danach gefragt zu sein, dasselbe mit etwa diesen Worten aus : „ Den Belmickern muß der Schuldschein zurückgegeben werden.“
 3. Der nachfolgende Grund ist sehr schwerwiegend. Das Benefizialhaus hatten die Belmicker in Form von einem Anbau an ihr Wohnhaus schon vor dem Güterverkauf des Miterben Peter Scheele soweit fertiggestellt, daß der Hochw. Herr Liese es nur noch zu vollenden brauchte. Dieser Anbau war im Vergleich zu den vier Räumen des alten Hauses, welches die Belmicker bewohnen, wenigstens besser, und wurde somit durch den Wert der Hypothek von dem Fachmann auch höher veranschlagt. Beide Parteien einigten sich demzufolge auf diese Ansicht.
 4. Herr Liese wählte das Hinterhaus (d.i. dem Neubau) zu seiner Wohnung. Er hätte freilich auch nicht unzufrieden sein dürfen für den Fall, daß man darum das Los gezogen hätte. Darum ist es auch wahrscheinlich, daß man den Bewohnern des Vorderhauses, indem man sich ihrem Dafürhalten anpaßte, im Hinblick auf die anderen Erben etwas dafür zurückerstatten mußte, daß sie die freie Auswahl zuließen und auf ihr Recht verzichteten.
 5. Soll über die Zahlung dieser höheren Veranschlagung Aufschluß erteilt werden.
 6. Er hat, wie sie (die Erben Sch.) sagen, einen Abort erbaut (dessen Abwässerkanal durch ihre Wiesen führt). Auch dafür hat er uns eine Entschädigung zugesagt, die wir aber nicht erhalten haben.
 7. Er hat mit seinem Neubau uns das Licht zum Schlafzimmer fortgenommen. Auch dafür kämen ihnen übrigens, auf Grund einer Abschätzung von fremder Seite, 30 Taler zu. So behauptet namentlich eine Schwester von den Erbpersonen.
- Das wären die hauptsächlichsten Gründe, auf die sie sich stützen bei ihrer
Seite 12
Forderung auf Rückerstattung der fraglichen Hypothek.

Aufzählung der Gründe, die gegen sie sprechen.

1. Der erste und bedeutendste ist der tatsächlich Besitz der Hypothek. Warum fordert ihr sie von mir zurück ? Warum nicht von meinem Vorgänger, wenn sie euch bestimmt zukommt ? Warum habt ihr die ganze Zeit hindurch nicht, warum nicht wenigstens während seiner Krankheit, deren Gefährlichkeit euch hinlänglich bekannt war, warum nicht vor seinem Hinscheiden zurückgefordert, wie andere es bei ihren Geldhändeln zu tun pflegen ? Ihr sagt: Wir wollten dem Herrn nicht lästig fallen. Das scheint mir doch in einer so wichtigen Angelegenheit ein recht fadenscheiniger Grund zu sein.
2. Der Herr Gerichtsschreiber versichert feierlichst von Anfang an, daß die Hypothek bis heute wenigstens noch in Kraft sei. Dasselbe behauptet auch der Erbe Johann Peter Lütticke sel. Anged. Sein Hochwürdigster Schwager habe nämlich gesagt, daß die Belmicker ihm auch von diesem Kapital die Zinsen schuldeten. Freilich hat derselbe Lütticke ein oder zwei Jahre später die Hypothek angezweifelt, allerdings nachdem die Belmicker ihm 20 Taler zurückgegeben hatten, wovon schon oben die Rede war. Der
3. Grund, und zwar ein solcher von großer Bedeutung, geht aus der Gesamtrechnung hervor, wo es folgendermaßen heißt (s. Bemerkg, S.2. anfangs):

„Am 4. Mai (gemeint ist das Jahr 1741) habe ich den Erben auf der Belmicke wegen des Hauses 3 Reichstaler bezahlt.“

Nebenbei bemerkt ist in der ganzen Rechnung sonst von einer geleisteten Zahlung nicht die Rede. (oder wörtlich: nichts auffindbar.) Der

4. Grund ergibt sich aus einem Geständnis der Klosterschwester Anna Margaretha Scheele, welche im Sommer 1755 ungefragt und aus sich heraus zu mir sagte, das Benefizialhaus sei für 100 Taler höher veranschlagt worden. Von dieser Summe habe mein Vorgänger teils in Bar, teils in Hafer, teils auch auf andere Art nach und nach 50 Taler den Erben ausgezahlt. Die restlichen 50 Taler seien abgetragen durch die Hypothek, die infolgedessen, wie sie stetig wiederholte, ihnen hätte zurückgegeben werden müssen. Hier ist jedoch zu bemerken, daß die übrigen Erben es leugnen, daß das Haus plötzlich um so viel höher habe veranschlagt werden können. Ein

5. Grund, warum die Hypothek nicht zurückgezahlt wurde, kann auch der sein, daß die Belmicker entweder dem Herrn Liese oder der Kirche – dies bleibt unklar, weil darüber keinerlei Urkunde vorhanden ist - für den Rückkauf des fraglichen Stückes des Ackergeländes (vergl. hierzu die 3. Unklarheit !) wenigstens den auf die einzelnen entfallenden Anteil der Summe von 20 Reichstalern schuldeten.

Von dieser Hypothek habe ich auch wegen des Zweifels, ob sie zu recht besteht, bis zum heutigen Tage keine Zinsen eingefordert, abgesehen von einem Fall, wo
Seite 13

solches in diesem Jahre 1759, am 2. Pfingsttage, in einer Anwandlung von Zorn einem der Erben gegenüber geschah. Auch habe ich zur Zeit meiner schweren Erkrankung, wenn ich nicht irre, im Jahre 1746, dem Christoph Scheele auf seine Bitte hin ein Zeugnis gegeben über das, was der Johann Nebeling vor seinem Tode in betreff der Rückerstattung der Hypothek (vergl. hierzu den 3. Grund der gegnerischen Seite !) ausgesagt hatte. Auch noch anderes, dessen ich mich jetzt nicht mehr entsinnen kann, habe ich in jenes Zeugnis, mit dem ich ihnen übrigens sehr weit entgegenkam, hineingesetzt. Die Hypothek wollte ich jedoch, wie ich dies auch in jenes Zeugnis hineingeschrieben habe, nur herausgeben, wenn ich dazu Befehl erhielt. Ein

6. Grund, die Hypothek nicht herauszugeben, kann der sein, daß die Belmicker der hiesigen Kirche – gewiß, es ist nicht ganz sicher, aber der Zweifel in dieser Angelegenheit kann nur ein schwerwiegender, positiver (d.h., ein sich auf klare Vernunftgründe stützender) sein – aus einer Schenkung, welche meinem Herrn Vorgänger gemacht und von diesem auch angenommen worden war, 20 Taler schuldeten. (Diese Sache will ich in einem neuen Kapitel auseinandersetzen). Darum die

Fünfte Unklarheit.

Die verstorbene illegitime Elisabeth Schröder, kath. Konfession, Ehefrau des verstorbenen Heinrich Flick, soll zur Zeit ihrer Krankheit hiesiger Kirche 20 Taler vermacht haben. Mag nun im übrigen des Fiskus des Schwarzenbergischen Gebietes den Teil der Güter, der auf die Elisabeth entfällt, für sich in Anspruch nehmen, jedenfalls hatte ihr Mann diesen Schenkung gutgeheißen. Denn er hatte (zu diesem Zweck) eine Schulforderung, welche sich auf eine gleich hohe Summe von 20 Talern belief, die er (bereits früher schon) als Darlehn an die Belmicker ausgeliehen hatte, (der Kirche) angewiesen. Hierfür können mehrere geeignete und glaubwürdige Zeugen beigebracht werden. Was nun dieses tatsächlich vorhandene Schulforderung angeht, welche sich auf 20 Taler belief, so haben nach einer Behauptung von anderen Bewohnern aus Brüchen sich Christoph Scheele sowohl, als auch seine Schwester Anna Margaretha und Katharina, die Ehefrau des Christoph, etwa um das Jahr 1750 mit Heinrich Flick verglichen. Dabei setzten sie die tatsächliche Schulforderung unter gegenseitigem Einverständnis auf 12 Jahre herab. Und zwar geschah das deshalb, weil Heinrich Flick von dem Acker, der er als Pfand zur Sicherstellung der Kaitalsumme und außerdem auch zur Nutznießung an Stelle der Zinszahlung (von jenen) erhalten hatte, keine Steuern entrichtet hatte. Und zwar war das geschehen mit den Steuern, die dem Fürsten zu entrichten waren, noch mit jener, welche wegen des Truppendurchmarsches (oder auch wegen des Umstandes, daß die Truppen hier im Winterquartier lagen; genau weiß ich das

nicht) erhoben wurde. Elf Jahre hindurch aber hatte er den Acker zur Sicherstellung seines Kapitals und zur Nutznießung inne gehabt.

Die anderen Erben, nämlich Maria und Peter Scheele, wollen nicht einmal etwas wissen von einer Verpflichtung, sie sich aus jenem Vergleich herleite, weil sie behaupten, daß durch die Nichtentrichtung der fälligen Steuer die (ganze) Schuldforderung getilgt sei.

Seite 14

Ich muß noch bemerken, daß ich um dieser Schuldforderung willen gegen die lutherischen Erben des verstorbenen Flick einen Prozeß angestrengt habe. Da jedoch die Zeugenaussage, wodurch die Schenkung der Schuldsomme (an die Kirche) bewiesen werden sollte, kein Gehör fand, sondern verworfen wurde, fiel ich mit meiner Sache herein und wurde zur Tragung der Unkosten in Höhe von 8 Talern und einem Gulden verurteilt. Diese Prozeßunkosten habe ich dann, damit der Kirche kein Schaden daraus erwachse, aus Privatmitteln gedeckt. – Im übrigen gibt Christoph Scheele die Schuldsomme von 12 Talern, welche aus jenem Vergleiche herrührt, soweit sein Anteil in Frage kommt, zu und leugnet seinen Anteil nicht ab. Ja, zur Zeit, als der Prozeß schwebte, hat er mich sogar angetrieben, die Sache weiter zu verfolgen: er werde schon (wenigstens) seinen Pflichtteil beitragen. Trotzdem soll er inzwischen anderswo geäußert haben, er habe mit der Kapelle nichts zu schaffen und wollte auch mit derselben nichts zu tun haben. Allerdings, ein tolles Durcheinander !

Sehen Sie, Hochwürdiger Herr, das ist eine vollendete Wirrnis; das sind Zweifel über Zweifel, in welche ich als unglücklicher Nachfolger hineingeschleudert worden bin. Und zwar rührt das daher, weil ich einerseits nicht im Besitze von Belegen bin, andererseits aber auch, weil der Mann, welcher wenigstens die Unklarheiten zum Teil hätte aufklären können, nie eine Rechnungsablage vollzogen hat. Ich meine hiermit den Schwager des Hochw. Herrn Liese, welcher letzterer in der Tat ein Mann war, der über jeden Einwand erhaben dastand, und dessen Nachfolger zu sein, ich nicht würdig bin. Teils spielen auch noch andere Gründe mit, die, zum Teil wenigstens, meine Schuld sind. So habe ich zum Beispiel gegenüber der als Erbin eingesetzten Maria Kath. Liese, die Ehefrau des Joh. Pet. Lütticke, nicht genügend auf Rechnungsablage gedrängt. Es war auch nie Geld vorhanden, (das ich zu diesem Zwecke hätte verwenden können). Denn durch diese wichtigste Triebfeder (im menschlichen Leben) die allem Anschein nach wenigstens der Hochwürdige Pfarrer Roberti von Olpe, der als Kommissar zur Unterstützung der Angelegenheit vom Hochwürdigsten Herrn Ordinarius bereits Auftrag empfangen hatte, in den Stand gesetzt worden, mit der Verhandlung zu beginnen und dieselbe vielleicht auch glücklich durchzuführen. Und so wäre durch den Geldaufwand, den ich hätte machen müssen, wieder neues, und zwar mehr Geld, hereingekommen. Sodann hätte ich mich mit der genannten Erbin auch gerichtlich auseinandersetzen sollen. Ich hätte ferner die Zinsen einfordern müssen aus der 50 Taler=Hypothek, die von dem Gläubiger Wilhelm Hengstebeck hiesiger Kirche gestiftet worden war und auf den Erben Johann Adam Scheele lastete. Es war auch ein Fehler von mir, daß ich damals, als der Olper Richter mich vorlud und aufforderte, nicht erschienen bin, weil dieser nämlich (nach meiner Ansicht) nicht zuständig war. Die Erben Joh. Adam Scheele hatten nämlich die Sache in betreff der Rückerstattung der genannten Hypothek vor das Drolshagener Gericht gebracht und als Zeugen den Baumeister der Benefizialwohnung Johann Nebeling angerufen. Dieser war auch vorgeladen und verhört worden und hatte vielleicht auch mit andern Beweisgründen, die sich meiner Kenntnis entziehen, die Rückerstattung bekräftigt. Man könnte auch behaupten, daß es meine Pflicht gewesen wäre, diese Leute vors Gericht zu bringen. Wie jedoch schließlich die Gründe auch lauten mögen, die gegen mich sprechen, ich erkläre mich bereit zu allem, soweit es in meinen Kräften steht, nach

Seite 15

dem ein gerechtes Gericht auf Grund meines öffentlichen Eingeständnis meiner früheren Verfehlungen gegen mich erkannt hat oder wegen etwa noch in der Zukunft liegender Vergehen mich verurteilen wird. Denn ich hasse alle Streitigkeiten.

Um aber mein Gewissen zu beruhigen, einerlei ob eine Verpflichtung meinerseits vorliegt oder nicht, vermache ich der Kirche ein Kapital von 38 Talern und zwar ohne jedwede Auflage. Diese Summe hatte ich einstmals, nämlich in den Jahren 1752 und 1753, zwecks

Ankauf von Grundeigentum zum Besten der Kirche aufgewendet. Da aber der Kauf hinfällig wurde, weil man nämlich wieder zurückzog, so wurde mir die genannte Summe am 2. Februar 1756 wieder eingehändigt. Darauf habe ich dieses Kapital von 38 Talern an die Witwe Anna Maria Feldmann aus Feldmannshof, bzw. an ihre Erben, als Darlehn ausgeliehen. Und so steht es heute in der Tat bei ihr oder bei jenem, freilich nicht in Form von einer Hypothek. Sobald diese Summe nun vor dem Gericht hypothekarisch festgelegt ist (worauf ich mit allem Nachdruck hinarbeite) oder wenn anstatt dessen die 38 Taler mir in Bar wieder zurückgegeben werden, so bestimme ich hiermit, daß sie dem Benefizium einverleibt werden sollen und schenke sie (hiermit ausdrücklich).

Desgleichen vermache ich der Kirche ohne jede Auflage jene 10 Taler, mit denen ich am 2. April 1759 als dem pflichtmäßigen fünften Anteil die Hypothek von 50 Talern für die Fürstenbergischen Armen eingelöst habe. Den Gläubigern gegenüber war damals vonseiten der Schuldner, nämlich von den Erben Johann Adam Scheele auf Belmicke, durch Pfandstellung die Verpflichtung eingegangen worden, daß sie zwecks Einlösung zu gleichen Teilen gemeinsam beitragen wollten. Die Urkunde über die Löschung dieser Hypothek hat Christoph Scheele in Verwahr. Die Quittung jedoch über die erfolgte Zahlung des pflichtmäßigen fünften Anteils zu 10 Talern, der auf den Verkäufer Peter Scheele entfiel, wurde von Herrn Kraeling, dem Verwalter des Herrn Barons von Fürstenberg, mir übergeben, und so bewahre ich diese auf.

Diese beiden Schenkungen von insgesamt 48 Talern, die ich schon seit langem ohne jede Auflage (natürlich bleiben, wie es sich von selbst versteht, im übrigen alle anderen auf der Kirche ruhenden Lasten unverändert fortbestehen) zugunsten der Kirche gemacht habe, bestätige ich hiermit im Namen Jesu. Andererseits aber bitte ich mit der schuldigen Unterwürfigkeit recht inständig, daß ihre Hochverehrte Herrschaft auf den Namen des Benefiziums unter Hinzuziehung von Zeugen zum Zwecke der Unterschrift, wenn sie solches für nötig erachten sollte, diese Schenkungen annehme und bestätige und überdies mit ihrem Amtssiegel bekräftige, zu welchem Ende ich hier einen ausreichenden Raum freilasse.